

Klage, eingereicht am 17. April 2009 — Four Ace International/HABM (skiken)

(Rechtssache T-156/09)

(2009/C 153/84)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Four Ace International Ltd (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Uphoff)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt in der Beschwerdesache R 519/2008-4 vom 06.02.2009, — zugestellt am 11.02.2009 —, betreffend der Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5 819 371 aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass die Eintragung auch für folgende Waren und Dienstleistungen erfolgt: Klasse 39 — Veranstaltung von Reisen und Klasse 41 — Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten;

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „skiken“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 39, 41 und 43

Entscheidung des Prüfers: teilweise Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: teilweise Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾), da die angemeldete Marke über die erforderliche Unterscheidungskraft verfüge und kein Freihaltebedürfnis bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1)

Klage, eingereicht am 14. April 2009 — Hellenische Republik/Kommission

(Rechtssache T-158/09)

(2009/C 153/85)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Karra, I. Chalkias und S. Papaioannou)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung C(2009) 810 der Kommission vom 13. Februar 2009 über die im Rahmen des Rech-

nungsabschlusses für die vom EAGFL finanzierten Ausgaben zu ziehenden finanziellen Konsequenzen aus bestimmten von den Wirtschaftsbeteiligten begangenen Unregelmäßigkeiten für nichtig zu erklären oder abzuändern, soweit sie die Hellenische Republik betrifft;

— ihr die 50 %, die nach Art. 32 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1290/05 in den Fällen abgezogen wurden, in denen keine Unregelmäßigkeit vorliegt (Nrn. 3, 4 und 6 bis 13, außer 7) oder der Schuldner insolvent ist (Nr. 2);

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission hat mit der Entscheidung C(2009) 810 vom 13. Februar 2009 über die im Rahmen des Rechnungsabschlusses für die vom EAGFL finanzierten Ausgaben zu ziehenden finanziellen Konsequenzen aus bestimmten von den Wirtschaftsbeteiligten begangenen Unregelmäßigkeiten finanzielle Berichtigungen in Höhe von 13 348 979,02 Euro zu Lasten der Klägerin festgesetzt, und zwar wegen der Nachlässigkeit, die die griechischen Behörden in einem Vierjahreszeitraum ab dem Zeitpunkt der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit an den Tag gelegt hätten, und wegen des Umstands, dass sie Beiträge nicht wiedereingezogen hätten, die fünf u. a. in den Sektoren Wein, Baumwolle tätigen Unternehmen und acht Massenproduzenten, die unter die Regelung über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl fielen, zu Unrecht bezahlt worden seien.

Die Hellenische Republik macht mit dem ersten allgemeinen Klagegrund geltend, dass es in keinem der 13 untersuchten Fälle eine gültige Rechtsgrundlage für die Berichtigung gebe, da die Kommission Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 8 der Verordnung Nr. 1290/05⁽¹⁾, die als anwendbare Vorschriften genannt worden seien, falsch ausgelegt und angewandt habe. Sie trägt hilfsweise vor, dass die Kommission einen offensichtlichen und grundlegenden Fehler begangen und die tatsächlichen Umstände der Handlungen der zuständigen griechischen Behörden unzutreffend gewürdigt habe, und weiter hilfsweise, dass die Begründung der angefochtenen Entscheidung, die sich auf die irrige Annahme stütze, dass in den vier Jahren sei der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit nichts getan und das Wiedereinziehungsverfahren oder ein gültiges Wiedereinziehungsverfahren nicht eingeleitet worden sei, den Anforderungen des Art. 253 EG insoweit nicht entspreche, als sie lückenhaft, unzureichend und unbestimmt sei, weil sie die von Griechenland während der bilateralen Konsultationen und des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss vorgetragenen Argumente nicht entkräfte.

Mit dem zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Kommission in vier Fällen zu Unrecht nicht Art. 32 Abs. 5 und Abs. 6 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 1290/05 statt Art. 32 Abs. 1 und 8 angewandt habe, so dass die fraglichen Ausgaben der Klägerin und nicht dem EAGFL angelastet worden seien.

Drittens betreffe Art. 32 der Verordnung Nr. 1290/05, der für die Einleitung der im nationalen Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Wiedereinziehung eine Frist von einem Jahr ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung festsetze, nur Unregelmäßigkeiten, die

nach Beginn der Geltung der Verordnung stattgefunden hätten, und könne nicht solche betreffen, die ein Jahrzehnt zurückklagen, als andere Rechtsvorschriften gegolten hätten, die keine entsprechende Frist vorgesehen, sondern die Kontrolle auf eine angemessene Frist beschränkt hätten.

Viertens sei der Anspruch der Kommission, die Beträge der Klägerin anzulasten, nach dem Ablauf von 15 bis 20 Jahren nach der geltend gemachten Unregelmäßigkeit wegen der übermäßigen Dauer des Verfahrens verjährt, hilfsweise liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor.

Fünftens gelte, da in den Fällen 3, 4, 6 und 8 bis 13 keine Unregelmäßigkeit vorliege, für die Wiedereinziehung jeweils die 24-Monate-Regel des Art. 31 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1290/05, so dass die Anlastung der entsprechenden Beträge, die einen Zeitraum betreffen, der weit über die 24 Monate ab der Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung hinausreiche, rechtsfehlerhaft und für nichtig zu erklären sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 209, S. 1).

Klage, eingereicht am 27. April 2009 — Biofrescos — Comércio de Produtos Alimentares, Lda/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-159/09)

(2009/C 153/86)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Biofrescos — Comércio de Produtos Alimentares, Lda (Linda-a-Velha, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Magalhães e Menezes)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 16. Januar 2009, mit der der Antrag der Klägerin auf Erlass von Einfuhrabgaben in Höhe von 41 271,09 Euro abgelehnt und die entsprechende nachträgliche buchmäßige Erfassung angeordnet worden ist, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin führte von September 2003 bis Februar 2005 verschiedene Sendungen tiefgefrorene Krabben aus Indonesien ein, für die sie den Erlass von Einfuhrabgaben gemäß Art. 220 Abs. 2 Buchst. b, Art. 236 und Art. 239 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ beantragte.

Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe zumindest die angeführten Bestimmungen verletzt, indem sie erstens nicht zu sämtlichen Argumenten der Klägerin in ihrem Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben Stellung genommen habe, zweitens eine mangelhafte, falsche und nicht nachvollziehbare Begründung gegeben habe, drittens den Fehler der indonesischen Behörden unrichtig ausgelegt habe und viertens Tatsachen als be-

wiesen unterstellt habe, die dies tatsächlich nicht gewesen seien und für die die Beweislast jeweils den Behörden oblegen habe, die im Lauf des Verfahrens nacheinander tätig geworden seien, und niemals der Klägerin.

⁽¹⁾ Abl. L 302 vom 19.10.1992.

Klage, eingereicht am 21. April 2009 — Ilink Kommunikationssysteme/HABM (ilink)

(Rechtssache T-161/09)

(2009/C 153/87)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ilink Kommunikationssysteme GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Schütze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

— Die angefochtene Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 5. Februar 2009 in der Beschwerdesache R 1849/2007-4 aufzuheben und

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „ilink“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 38 und 42

Entscheidung des Prüfers: teilweise Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾), da die angemeldete Marke über die erforderliche Unterscheidungskraft verfüge und kein Freihaltungsbedürfnis bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 2009, L 78, S. 1)

Klage, eingereicht am 3. April 2009 — Kitou/Europäischer Datenschutzbeauftragter

(Rechtssache T-164/09)

(2009/C 153/88)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Erasmia Kitou (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagter: Europäischer Datenschutzbeauftragter